

Servo GAP-Versicherung RTI

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG,
 Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein,
 Registernummer FL-0002.191.766-9

Produkt:

Kaufpreiskasko

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolize und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine GAP-Versicherung RTI (Kaufpreiskasko für KFZ). Versicherter Gegenstand ist das in der Versicherungspolize mit Marke, Typ und Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) angeführte Kraftfahrzeug mit gültiger Vollkasko-Versicherung!



Was ist versichert?

ACHTUNG: Die GAP-Versicherung RTI ersetzt keine Vollkasko-Versicherung!

Versichert sind Verlust, Zerstörung oder wirtschaftliche Totalschäden infolge:

- ✓ Entwendung, insbesondere Diebstahl;
- ✓ unbefugtem Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
- ✓ Raub;
- ✓ Zerstörung durch Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden);
- ✓ Brand, Explosion;
- ✓ Hagel, Hochwasser oder Überschwemmung;

Ein wirtschaftlicher Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Reparaturkosten zur Beseitigung dieser Beschädigung den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich eines eventuell noch vorhandenen Restwertes übersteigen;

Leistungen im Schadenfall:

Ursprünglicher Kaufpreis des versicherten Fahrzeuges abzüglich Zeitwertleistung des Kfz-Basisversicherers (Kasko oder Haftpflicht).

Ebenfalls versichert ist ein allfälliger Selbstbehalt, welchen der Kfz-Basisversicherer von seiner Leistung in Abzug bringt.

Im Schadenfall ist die maximale Leistung auf EUR 100.000,- inkl. MwSt. beschränkt.



Was ist nicht versichert?

Keine Entschädigung leistet der Versicherer insbesondere für Schäden in Folge von:

- ✗ Sengschäden, Verschmorung;
- ✗ Frost;
- ✗ nicht reparierte Vorschäden;
- ✗ Kriegsereignissen jeder Art, Bürgerkrieg, inneren Unruhen, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahmung oder sonstigen hoheitlichen Einwirkungen, Naturkatastrophen oder solche die durch Kernenergie entstehen;
- ✗ Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Medikamenten (hiervon ausgenommen ist die Entwendung);
- ✗ Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäßer, bös- oder mutwilliger Behandlung durch den Versicherungsnehmer bzw. des Fahrers;
- ✗ Missachtung der Wartungsvorschriften des Herstellers;
- ✗ Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehlern oder für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt;
- ✗ Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus dazugehörigen Übungsfahrten;
- ✗ Überschreitung der vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelast oder des zulässigen Gesamtgewichtes;
- ✗ Verwendung von ungeeigneter oder nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe;
- ✗ Veränderung der ursprünglichen Konstruktion oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden;
- ✗ Betriebsbedingtem normalen oder vorzeitigen Verschleiß;
- ✗ Gewerblicher Personen- oder Sachbeförderung;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Schadenfälle sind versichert.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:

- ! Schäden infolge von gewerblicher Personen- oder Sachbeförderung oder bei Nutzung als Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen, Selbstfahrer- vermietungsfahrzeugen, Carsharing, Abschlepp- oder Bergungsfahrzeugen, Kurier- oder Botenfahrzeugen, Auslieferungsfahrzeugen oder Sonderfahrzeugen;
- ! Nicht als Unfallschäden gelten Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden;
- ! Schäden infolge behördlicher Verfügung;
- ! Fahrzeuge deren Gesamtleistung 200.000 km übersteigt bzw. deren Erstzulassung zum Straßenverkehr mehr als 10 Jahre zurückliegt. Die Versicherung gilt subsidiär, d.h. die GAP-Versicherung RTI ersetzt nicht die Vollkasko-Versicherung.
- ! Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken wie mit der GAP-Versicherung RTI abgedeckt sind, haben Vorrang.
- ! Bei arglistiger Täuschung über Tatsachen oder der Versuch der Täuschung, sowie grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln oder absichtlichem herbeiführen eines Schadenfalls kann die Leistung kürzen werden bzw. kann dies zum vollständigen Anspruchsverlust führen.
- ! Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt od. gekürzt werden. Die maximale Entschädigung, für sämtliche Schäden, pro Versicherungsperiode (ein Jahr), ist mit der Versicherungssumme begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für Fahrzeuge, die für den Straßenverkehr in Österreich zugelassen und betrieben werden. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend, im Einzelfall nicht länger als 3 Monate, außerhalb dieses Gebiets, gilt die Versicherung für ganz Europa im geografischen Sinn, ohne Russland, aber mit Zypern, Madeira, Azoren und Kanaren.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen unter anderem folgende Pflichten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Abschluss einer Vollkasko-Versicherung;
- Einsatz des Fahrzeuges nach der angegebenen Verwendungsbestimmung;
- nur Personen die Verwendung des versicherten Fahrzeugs zu gestatten, die die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen;
- sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers zu unterrichten;
- während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sein Fahrzeug entsprechend der Vorgaben des Fahrzeugherstellers warten zu lassen;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des tatsächlich erreichten Kilometerstandes, mitzuteilen;
- jede Mehrfachversicherung mitzuteilen;
- unverzügliche Mitteilung bei Erreichung einer Gesamtleistung von 200.000 km;
- in den Fahrzeugpapieren eintragungspflichtige Veränderungen des Fahrzeuges unverzüglich mitzuteilen;
- eine Entwendung des versicherten Fahrzeuges ist innerhalb von 48 Stunden, nach Entdeckung, der Polizei anzuzeigen;
- ein Eintritt des Schadenfalls, ist unverzüglich (binnen 3 Tagen), vollständig und wahrheitsgemäß zu melden (ev. mittels Schadenformular);
- Anforderung einer schriftlichen Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabenummer;
- der Versicherungsnehmer hat sämtliche Auskünfte in geschriebener Form zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind;



Wann und wie zahle ich?

Die Erstprämie ist nach Abschluss der Versicherung innerhalb von 14 Tagen fällig. Danach ist die Versicherung im vereinbarten Zahlungsrhythmus zu entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Polizze angeführten Datum und wird für ein Kalenderjahr abgeschlossen. Die Versicherung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung bis 30 Tage vor Ablauf erfolgt. Die Versicherungsdeckung endet automatisch im Kalenderjahr, in welchem das versicherte Kraftfahrzeug ein Alter von 10 vollendeten Jahren ab Erstzulassung erreicht.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss, ohne Angabe von Gründen, möglich. Danach ist der Vertrag jährlich, mit einer Frist von 1 Monat, kündbar.